

# das Einwohnermeldeamt Bernstadt informiert

**Bundesmeldegesetz (gültig ab 01.11.2015)** ( *BGBI 2013 Teil I Nr. 22 vom 8. Mai 2013, S. 1084* )

## § 19 Mitwirkung des Wohnungsgebers

---

(1) Der Wohnungsgeber ist verpflichtet, bei der An- oder Abmeldung mitzuwirken. Hierzu hat der Wohnungsgeber oder eine von ihm beauftragte Person der meldepflichtigen Person den Einzug oder den Auszug schriftlich oder elektronisch innerhalb der in § 17 Absatz 1 oder 2 genannten Fristen zu bestätigen. Er kann sich durch Rückfrage bei der Meldebehörde davon überzeugen, dass sich die meldepflichtige Person an- oder abgemeldet hat. Die meldepflichtige Person hat dem Wohnungsgeber die Auskünfte zu geben, die für die Bestätigung des Einzugs oder des Auszugs erforderlich sind. Die Bestätigung nach Satz 2 darf nur vom Wohnungsgeber oder einer von ihm beauftragten Person ausgestellt werden.

(2) Verweigert der Wohnungsgeber oder eine von ihm beauftragte Person die Bestätigung oder erhält die meldepflichtige Person sie aus anderen Gründen nicht rechtzeitig, so hat die meldepflichtige Person dies der Meldebehörde unverzüglich mitzuteilen.

(3) Die Bestätigung des Wohnungsgebers enthält folgende Daten:

1. Name und Anschrift des Wohnungsgebers,
2. Art des meldepflichtigen Vorgangs mit Einzugs- oder Auszugsdatum,
3. Anschrift der Wohnung sowie
4. Namen der nach § 17 Absatz 1 und 2 meldepflichtigen Personen.

(4) Bei einer elektronischen Bestätigung gegenüber der Meldebehörde erhält der Wohnungsgeber ein Zuordnungsmerkmal, welches er der meldepflichtigen Person zur Nutzung bei der Anmeldung mitzuteilen hat. § 10 Absatz 2 und 3 gilt entsprechend. Die Meldebehörde kann weitere Formen der Authentifizierung des Wohnungsgebers vorsehen, soweit diese dem jeweiligen Stand der Technik entsprechen.

(5) Die Meldebehörde kann von dem Eigentümer der Wohnung und, wenn er nicht selbst Wohnungsgeber ist, auch vom Wohnungsgeber Auskunft verlangen über Personen, welche bei ihm wohnen oder gewohnt haben.

(6) Es ist verboten, eine Wohnungsanschrift für eine Anmeldung nach § 17 Absatz 1 einem Dritten anzubieten oder zur Verfügung zu stellen, obwohl ein tatsächlicher Bezug der Wohnung durch einen Dritten weder stattfindet noch beabsichtigt ist.

## § 17 Anmeldung, Abmeldung

---

(1) Wer eine Wohnung bezieht, hat sich innerhalb von zwei Wochen nach dem Einzug bei der Meldebehörde anzumelden.

(2) Wer aus einer Wohnung auszieht und keine neue Wohnung im Inland bezieht, hat sich innerhalb von zwei Wochen nach dem Auszug bei der Meldebehörde abzumelden. Eine Abmeldung ist frühestens eine Woche vor Auszug möglich; die Fortschreibung des Melderegisters erfolgt zum Datum des Auszugs.

## § 20 Begriff der Wohnung

---

Wohnung im Sinne dieses Gesetzes ist jeder umschlossene Raum, der zum Wohnen oder Schlafen benutzt wird.

## **Neue Melderegungen bei Umzug**

Am 1. November 2015 tritt das neue Bundesmeldegesetz in Kraft. In diesem Zusammenhang müssen einige neue Regelungen, z. B. bei einem Wohnungswechsel, beachtet werden.

### **Allgemeine Meldepflicht**

Es bleibt bei der in Deutschland bekannten Pflicht zur An- und Abmeldung bei der Meldebehörde. Wer eine Wohnung bezieht, hat sich innerhalb von zwei Wochen nach dem Einzug bei der Meldebehörde anzumelden.

Die Abmeldung einer Wohnung bei der Meldebehörde ist nur erforderlich, wenn nach dem Auszug aus einer Wohnung keine neue Wohnung in Deutschland bezogen wird, z. B. wenn der Wohnsitz in das Ausland verlegt wird oder eine Nebenwohnung aufgegeben wird. Auch hier beträgt die Frist zwei Wochen ab Auszug. Die Bekanntgabe der Abmeldung bei der Meldebehörde ist jedoch auch schon eine Woche vor dem Auszug möglich.

### **NEU: Vorlage der Bestätigung des Wohnungsgebers**

Ab 1. November 2015 wird die Mitwirkungspflicht des Wohnungsgebers bzw. des Wohnungseigentümers bei der Anmeldung und bei der Abmeldung (z. B. beim Wegzug in das Ausland) eingeführt. Die Wohnungsgeber bzw. die Wohnungseigentümer müssen den Mieterinnen und Mietern den Ein- oder Auszug schriftlich bestätigen.

Diese Wohnungsgeberbestätigung muss ab 1. November 2015 bei der Anmeldung der Wohnung in der Meldebehörde vorgelegt werden. Die Vorlage des Mietvertrages ist nicht ausreichend.

Bei der Abmeldung ist die Bestätigung erforderlich, wenn der Wohnsitz ins Ausland verlagert wird, eine Nebenwohnung abgemeldet werden soll oder wenn (vorerst) keine neue Wohnung in Deutschland bezogen wird, z. B. bei Wohnungslosigkeit. Ein Muster der Wohnungsgeberbestätigung ist auf der Internetseite der Stadt Bernstadt a. d. Eigen unter [www.bernstadt.info/Bürgerservice/Formularservice/Einwohnermeldewesen](http://www.bernstadt.info/Bürgerservice/Formularservice/Einwohnermeldewesen) zu finden.

### **NEU: Abmeldung einer Nebenwohnung**

Eine Nebenwohnung muss künftig bei der Meldebehörde abgemeldet werden, an der sich der Hauptwohnsitz befindet. Von dort wird dann die Abmeldung an die Meldebehörde der Nebenwohnung übermittelt.